

# Bauleitplanung der Gemeinde Suthfeld

## Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

(§ 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 a BauGB),

## Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses

(§ 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 a BauGB)

und

## Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

(gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB)

Der Rat der Gemeinde Suthfeld hat am 18.05.2017 den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB und den Beschluss zur öffentlichen Auslegung (Auslegungsbeschluss) gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 2 „Vor dem Haster Bach“ gefasst. Die Beschlüsse werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

### 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 2 „Vor dem Haster Bach“

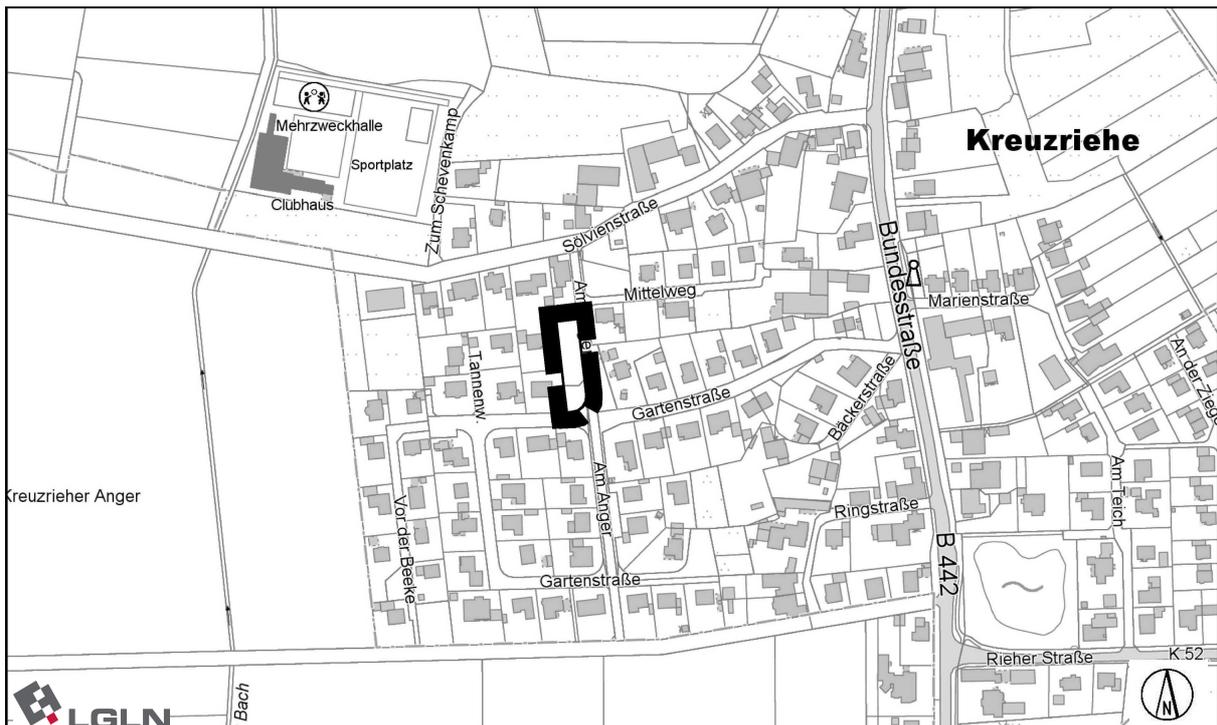
#### Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 2 „Vor dem Haster Bach“ sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Deckung des sich auf den Ortsteil Kreuzriehe beziehenden Wohnbedarfs geschaffen werden. Zu diesem Zweck wird die im rechtsverbindlichen B-Plan Nr. K 2 festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche nach Osten bis auf einen Abstand von 3 m zur öffentlichen Verkehrsfläche (Straße Am Anger) ausgedehnt, sodass die im Änderungsbereich gelegenen Grundstücksflächen der baulichen Nutzung i.S. der Nachverdichtung zugeführt werden können.

Alle übrigen Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung bleiben unverändert.

#### Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung geht aus der nachfolgenden Übersichtskarte im Maßstab 1:5.000 hervor.



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2017 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 2 „Vor dem Haster Bach“, einschließlich Entwurfsbegründung, liegt in der Zeit vom

**13.06.2017 bis einschl. 14.07.2017**

- während der Öffnungszeiten der allgemeinen Verwaltung/Gemeindebüro (montags und mittwochs von 10.00 – 12.00 Uhr sowie donnerstags von 16.00 - 18.00) öffentlich zu jedermanns Einsicht bei der **Gemeinde Suthfeld, Hauptstraße 7, 31555 Suthfeld**, und
- während der Öffnungszeiten der allgemeinen Verwaltung (montags von 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 – 15.30 Uhr, dienstags von 9.00 – 12.00 Uhr, donnerstags von 9.00 – 12.00 Uhr und 15.00 – 18.00 Uhr sowie freitags von 9.00 – 12.00 Uhr) oder nach vorheriger Terminabsprache unter 05723 704-0 öffentlich zu jedermanns Einsicht im **Bauamt der Samtgemeinde Nenndorf, Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf**, aus.

Die Auslegungsunterlagen sind ferner im **Internet** auf der Seite der Samtgemeinde Nenndorf unter [www.nenndorf.de](http://www.nenndorf.de) > *Bauen & Wirtschaft* > *Bauen* > *Auslegung von Bebauungsplänen und Änderungen des Flächennutzungsplanes* sowie auf der Seite der Gemeinde Suthfeld unter <http://suthfeld.de/bauleitplanung-oeffentliche-auslegung/> einsehbar.

Während der o.g. Zeit können Stellungnahmen schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 2 „Vor dem Haster Bach“ unberücksichtigt bleiben (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Es wird mit Bezug auf § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 2 „Vor dem Haster Bach“ wird das beschleunigte Verfahren gem. § 13 a BauGB, welches für Bebauungspläne der Innenentwicklung angewendet werden kann, durchgeführt. Gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 entsprechend. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht gem. § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. Eine Überwachung der Umweltauswirkungen gem. § 4 c BauGB ist gem. § 13 Abs. 3 BauGB nicht vorgesehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Suthfeld, den 30.05.2017

Der Gemeindedirektor  
Behrens